



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation

Die Förderung von lokalen Radio- und Fernsehveranstaltern in der Schweiz

Medienförderung – Modelle und Perspektiven für Österreich,
21. September 2007

Matthias Ramsauer, Vizedirektor BAKOM



Übersicht

- Die rechtlichen Rahmenbedingungen
- Die Leistungsaufträge
- Das Berechnungssystem für die Gebührenverteilung
- Das Ausschreibungsverfahren



Rechtliche Rahmenbedingungen I

- Verfassungsrechtlicher Leistungsauftrag gemäss Art. 93 Abs. 2 BV richtet sich an das Rundfunksystem als Ganzes
- Radio und Fernsehen leisten einen Beitrag zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Landes und der Bedürfnisse der Kantone
- Gesetzgeber hat Weichenstellungen vorgenommen:
 - Sicherstellung Service public auf nationaler und sprachregionaler Ebene: SRG
 - Sicherstellung Service public auf regionaler Ebene: Private Veranstalter



Rechtliche Rahmenbedingungen II

- Grundsätzlich keine Konzession nötig für Veranstaltung von Radio- oder Fernsehprogrammen
- Konzession nur, wenn Vorteile in Anspruch genommen werden (Frequenzen, Gebührengelder)
- Gegenleistung: Leistungsauftrag, d.h. die Programme lokaler Veranstalter müssen gemäss Art. 38 und 43 RTVG

„ ... die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information, insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge, berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen.“



Leistungsaufträge

*Tust du etwas in der Überzeugung, das du es tun musst,
so schäme dich nicht dabei gesehen zu werden.
(Epiktet)*





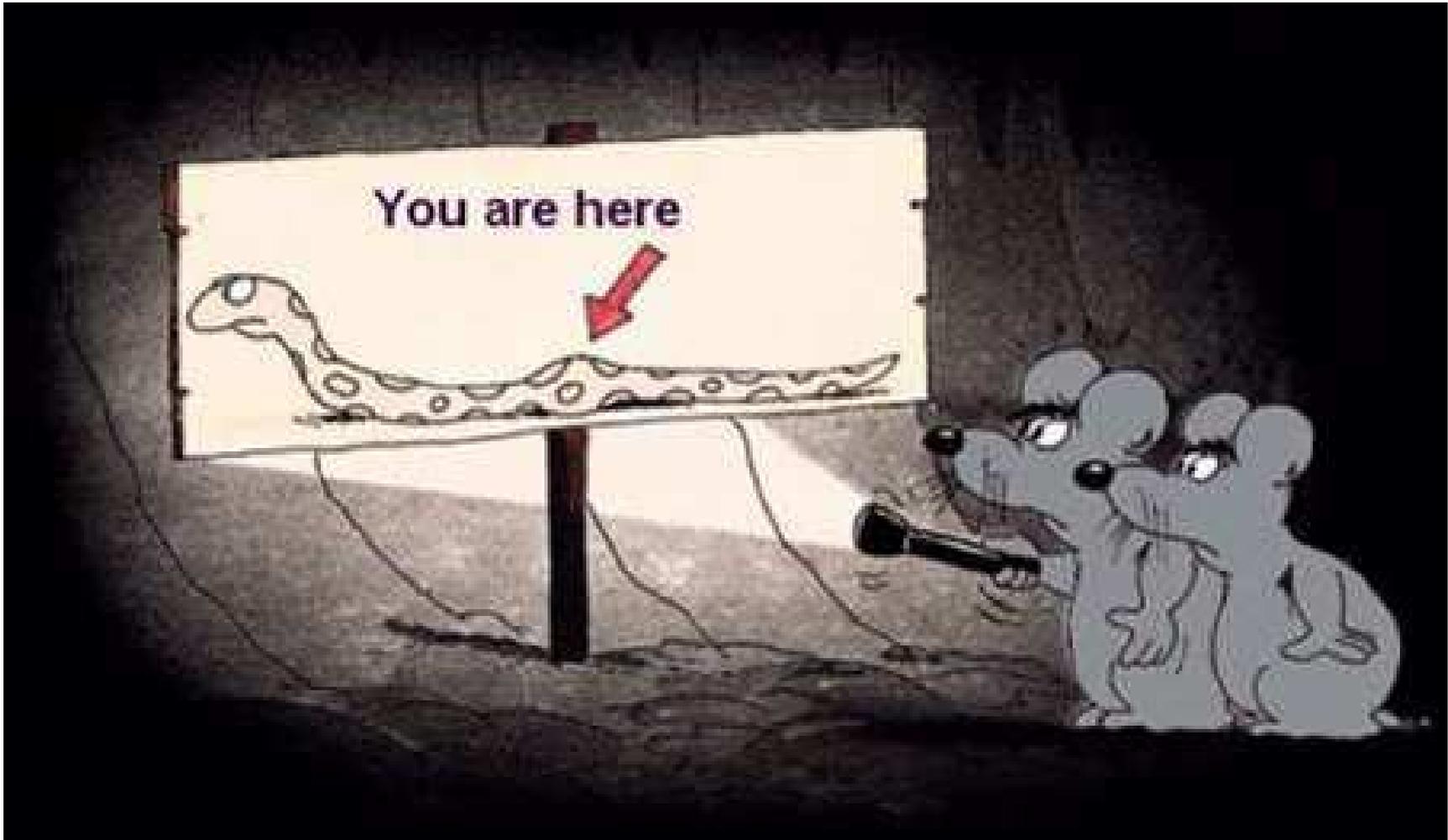
Leistungsaufträge I

Input	<ul style="list-style-type: none">- Systematische Qualitätssicherung- Arbeitsbedingungen- Aus- und Weiterbildung
Output	<ul style="list-style-type: none">- Programmauftrag betreffend Information, d.h. relevantes und vielfältiges Informationsangebot aus dem lokal-regionalen Raum zu Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport- Programmfenster (wo vorgesehen)- Verbot bestimmter Sendungsarten (Radarwarnungen, Gewinnspiele, pornografische Werbung)
Verbreitung	<ul style="list-style-type: none">- Versorgung des Gebiets gemäss Auflagen in der Funkkonzession



Leistungsauftrag: Qualitätssicherung

- Elemente der Qualitätssicherung:
 - Festlegung von inhaltlichen und formalen Qualitätszielen (Leitbild, publizistische Leitlinien, Redaktionshandbücher)
 - Prozesse zur Überprüfung der Ziele (Briefings, Sendungs- oder Beitragsabnahmen, Feedbacks)
 - Ausreichende personelle Ressourcen (3 : 1)
- Evaluation des Qualitätssicherungssystems durch anerkannte Evaluatoren (z.B. Certimedia)
 - 12 Monate nach Konzessionserteilung, dann alle 2 Jahre
 - Dokumentation von Stand Implementierung und Verbesserungsmaßnahmen an BAKOM





Leistungsauftrag: Output

- Programmproduktion in Versorgungsgebiet
- Anforderungen an die Informationsangebote
 - relevante Informationen des lokal-regionalen Raums aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport;
 - thematische Vielfalt;
 - Vielfalt an Meinungen und Interessen;
 - Vielfalt an Personen bzw. Personengruppen kommen zu Wort;
 - Vielfalt des Geschehens im ganzen Versorgungsgebiet;
 - Ausstrahlung während Hauptsendezeiten.
- Kontrolle durch wissenschaftliche Programmbeobachtung

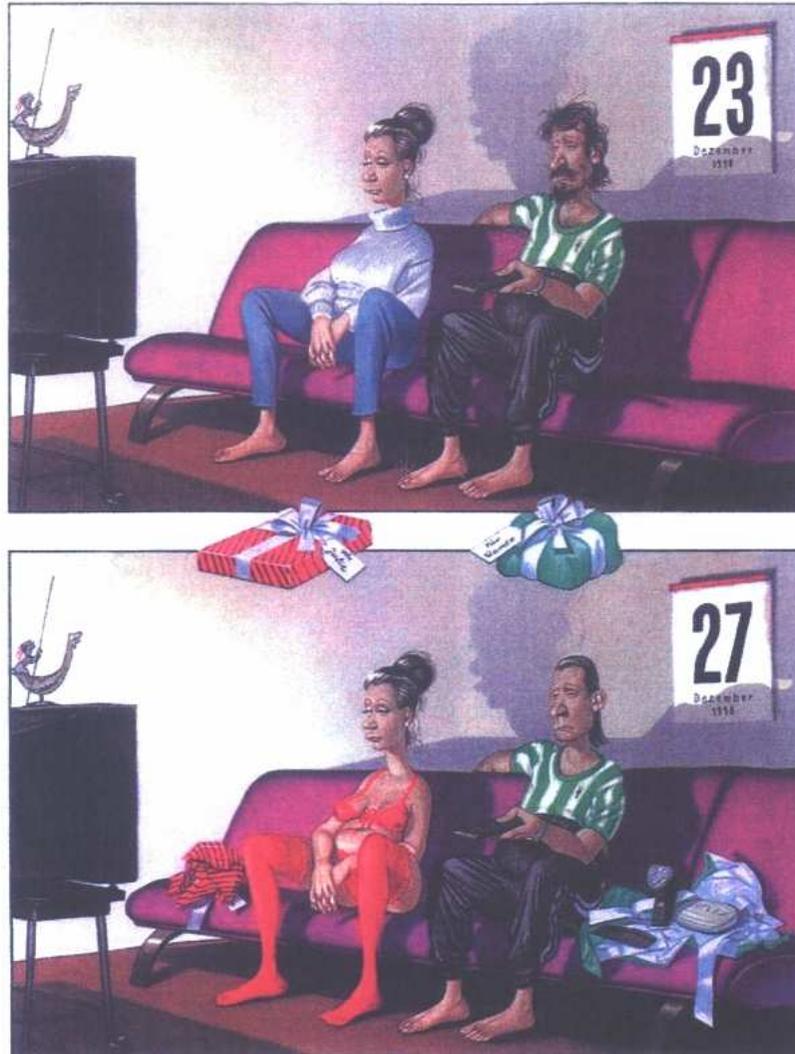


Gebührensplitting: gesetzliche Vorgaben

- Die SRG erhält 96 % der Empfangsgebühren (ca. 780 Mio. Euro)
- Private Veranstalter haben Anspruch auf 4 % des Ertrags der Empfangsgebühren (Art. 40 RTVG):
 - ca. 11,6 Mio. Euro für Radio
 - ca. 19,7 Mio. Euro für Fernsehen
- Eigenfinanzierungspflicht (Art. 39 RTVV):
 - Radio: mindestens 50%
 - TV: mindestens 50%, ausnahmsweise 30%
- Berücksichtigung von Grösse und Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes
- Aufwand für Erfüllung des Leistungsauftrages



Gebührensplitting: Berechnungssystem



Geschenke können das Leben verändern.



Gebührensplitting: Berechnungssystem

- **Sockelbetrag (40%):** für alle gleich Erhöhung; um Faktor 0,75 bei Sonderleistungen (Programmfenster, Zweisprachigkeit)
- **Verbreitungskosten (20%):** basierend auf Zahlen 04 – 06
- **Gebietsbeitrag (40%):** Verteilung des verbleibenden Betrages auf die einzelnen Versorgungsgebiete unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren:
 - Zahl der potenziellen Zuschauer bzw. Zuhörerinnen
 - Anteil Dienstleistungssektor
 - Überschneidungen mit anderen Versorgungsgebieten
- **Korrektur:** Limitierung auf max. 60% der Betriebskosten basierend auf Zahlen 04 bis 06



Resultat für die kommerziellen Radios

Versorgungsgebiet	Gebührenanteil	Anteil Ø BK 04-06
Arc jurassien	1'922'149	26.85
Berner Oberland	1'372'245	45.27
Biel	1'304'755	60
Chablais	1'168'924	49.87
Emmental	849'308	60
Freiburg/Fribourg	2'048'137	42.24
Oberwallis	1'586'258	57.60
Schaffhausen	772'186	60
Sopraceneri	757'491	60
Sottoceneri	589'295	60
Südostschweiz	2'227'712	60
Unterwallis	1'087'261	39.48



Ausschreibungsgegenstand

- Kündigung aller bisherigen lokalen Radio- und Fernsehkonzessionen
- BAKOM schreibt am 4. September 2007 54 Konzessionen aus:
 - 12 Radiokonzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil
 - 9 Radiokonzessionen für komplementäre Radio-Veranstalter mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil
 - 20 Radiokonzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil
 - 13 Fernsehkonzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil



Auswahlverfahren

- Kriterienwettbewerb
- Qualifikationskriterien
 - (Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 RTVG und 44 RTVV)
- Selektionskriterien
 - Input (40%)
 - Output (40%)
 - Verbreitung (20%)
- Von denjenigen, welche die Qualifikationskriterien erfüllen erhält diejenige Bewerbung den Zuschlag, welche am Besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen (Versprechen werden Teil der Konzession)



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Ausschreibungs-
unterlagen unter:

www.bakom.ch



"Mr. Osborne, may I be excused?
My brain is full."